

Reich Gottes und Bußsakrament

Von Michael S c h m a u s , München

Der Sinn der durch die Heiligen Schriften des Alten und des Neuen Testaments bezeugten Offenbarungen läßt sich wohl am zutreffendsten mit dem Begriffe „Reich Gottes“ umschreiben. Was immer von dem sich erschließenden Gotte getan wurde, um sich uns mitzuteilen, diene der Aufrichtung und der Förderung seines Reiches, seines Königtums, seiner Herrschaft. Infolgedessen wird auch das Bußsakrament, das ein Element der göttlichen Offenbarung ist, ein Element des Gottesreiches sein. Ja, nur die Betrachtung des Bußsakramentes in dieser Sicht vermag uns seinen Sinn, seinen Reichtum und seine Einordnung in das Ganze des Christentums zu verdeutlichen.

1. Der Anbruch des Reiches Gottes in Christus Jesus¹⁾

Durch die Sünde, in welcher der Mensch selbstherrlich die Herrschaft Gottes abschüttelte, ist Satan, der von Gott zugelassene Gegenspieler der Gottesherrschaft, in die Welt eingebrochen und hat seine Herrschaft über die Menschen aufgerichtet, so daß er der Herr der autonomen Welt (Jo 14,30) wurde. Als die Menschen in Selbstherrlichkeit und Eigenwillen sich gegen Gott auflehnten, um ihre eigenen Herren zu sein, verfielen sie der dämonischen Sklaverei. Sie wirkte und wirkt sich in mannigfachen Weisen aus, am schmerzlichsten in der Verfallenheit an die Sündenmacht und an den Tod mit seiner verhängnisvollen Begleitschaft. Die ständige Offenbarung dessen, daß der Satan und die Sündenmacht am Werke sind, leisten die Lüge und der Haß, in der die Menschen selbstzerstörerisch und weltzerstörerisch einander begegnen.²⁾

Wenngleich Gott, der Liebhaber der Freiheit, den freien Menschen nicht daran hinderte, sich gegen ihn zu empören und so der Verknechtung durch den Satan zu verfallen, überläßt er den so Gefesselten doch nicht rettungslos dem Verderben. Er geht ihm nach und sucht ihn zu retten, indem er seine eigene Herrschaft, die Herrschaft der Wahrheit und der Liebe, der Heiligkeit und der Gerechtigkeit, des Lebens und der Freude, in der menschlichen Geschichte wiederum aufzurichten unternimmt.

Diesem Plane dienen alle göttlichen Heilstaten, angefangen von der Berufung Abrahams und der durch Moses vollzogenen Schaffung des Volkes Gottes aus den Stämmen Israels bis zur Menschwerdung des Sohnes Gottes, bis zu seinem Tode und seiner Auferstehung, und von da an wiederum bis zur Vollendung der Zeiten. Gott richtet indes seine Herr-

¹⁾ J. Schmid, Exkurs „Reich Gottes“, in: *Das Evangelium nach Markus* (Regensburg, 1938). H. Dieckmann, *De ecclesia I* (Freiburg, 1925). O. Cullmann, *Königsherrschaft Christi und die Kirche im Neuen Testament* (1941). K. L. Schmidt, Artikel βασιλευς, βασιλεια in Kittels Wörterbuch zum Neuen Testament I 562–595 (1933). A. von Gall, βασιλεια τῶν θεῶν (1926). M. Schmaus, *Von den letzten Dingen* (Münster, 1948) 81–122. Derselbe, *Das Eschatologische im Christentum*, in: *Aus der Theologie der Zeit*, hrsg. im Auftrag der Theol.-Fakultät München von G. Söhngen (Regensburg, 1948) 56–84. In diesen Werken weitere Literatur.

²⁾ Vgl. M. Schmaus, *Katholische Dogmatik*, II, 3. und 4. Aufl. München, 1949) §§ 134, 136, 156.

schaft nicht mit despotischer Gewalt auf. Er macht sich vielmehr nur zum Herrn über jene, die in freier Entscheidung sich seinem Königtum beugen, d. h. über jene, die ihre Selbstherrlichkeit fahren lassen und sich ihm in Reue und Gehorsam überantworten. So wird verständlich, daß Gottesreich und Buße zusammengehören. Gottesreich und Buße sind gewissermaßen die zwei Seiten eines einzigen Vorgangs: Von seiten Gottes erscheint er als herrscherliches und zugleich heilschaffendes Handeln am Menschen, von seiten des Menschen erscheint er als Bekehrung.

In der wirksamsten, ja in endgültiger Weise wurde das Königtum Gottes aufgerichtet in Christus Jesus. Das ganze Leben des Herrn stand im Dienste dieses ewigen göttlichen Haushaltplanes (Ökonomie; vgl. Eph 1, 10; 3, 2. 9; Kol 1,25). Was Christus am Anfang seines öffentlichen Wirkens verkündete: Das Königtum Gottes ist nahe herbeigekommen. Bekehret euch und glaubet (Mk 1,15), das ist in ihm selbst verwirklicht. Gottes Königtum hat in Christus geschichtliche Gestalt angenommen und trachtet sich von ihm aus durch alle Räume und Zeiten auszubreiten. Christus ist geradezu die in der menschlichen Geschichte verwirklichte Erscheinung des Königtums Gottes. Im Gegensatz zu allen bis dahin Lebenden vollzieht Christus seine Existenz in vorbehaltloser Hingabe an Gott, den allherrscherlichen Vater. Gottes Willen zu tun, ist für ihn soviel wie Essen und Trinken (Jo 4,32). Er ist völlig durchherrscht von Gott, der Liebe und Wahrheit, der Heiligkeit und Gerechtigkeit. Davon ist er gesalbt. Er ist der Amtsträger Gottes in dieser Welt, d. h. der Amtsträger der personhaften Wahrheit und der personhaften Liebe, der Gesalbte (Christus, Messias) der Wahrheit und der Liebe. An ihm hat Satan keinen Anteil (Jo 14,30). Dieser versucht zwar seine Macht auch an ihm auszuwirken. In den drei Versuchungen legt er ihm nahe, seine messianische Macht für seine eigenen Interessen einzusetzen, durch ein Schauwunder die Massen zu betäuben und statt des lebendigen Gottes dessen Gegenspieler, nämlich ihn, Satan selbst, anzubeten und so von ihm die Herrlichkeit der ganzen Welt entgegenzunehmen (Mt 4). Christus blieb jedoch gegenüber solchen Zumutungen siegreich. Auch als ihm später Satan noch einmal riet, sein Leben im Widerspruch zum Willen des Vaters zu retten, wies Christus diese Hilfe der Hölle entschieden zurück (Mt 16,21—23; Mk 8,31—33). Er blieb von allen satanischen Verknüchtungen frei. Er hat sich als Träger der Herrschaft Gottes gewußt und bewährt. Er hat Gottes Königtum in dieser Welt ein- für allemal gesichert, wenngleich er ihm während seines irdischen Lebens noch nicht die letzte Gestalt gegeben hat. Im ganzen Verlaufe des Lebens Jesu wird sichtbar, daß dort, wo die Herrschaft Gottes aufgerichtet und die Herrschaft des Satans gebrochen wird, das menschliche Heil geschaffen wird. Wohin immer Christus, der Bringer des Königtums der Liebe und der Wahrheit, kommt, da wird die Sündenmacht vernichtet, der Tod überwunden, die Krankheit geheilt, der Hunger gestillt, die Blindheit vertrieben. Da wird also das Heil geschaffen.

Wenngleich das ganze Leben Jesu dem einen Ziele diene, die Dämonenherrschaft zu überwinden und die Gottesherrschaft wieder herzustellen und voranzubringen, so spielt hierin doch sein Sterben und seine Auferstehung eine ausgezeichnete, von allen seinen sonstigen Handlungen sich abhebende Rolle. Dabei müssen wir einen Augenblick verweilen, weil gerade Tod und Auferstehung eine entscheidende Tragweite für das Buß-

sakrament und seine Interpretation haben. Was also geschah im Tode Jesu? Wir können den Vorgang von seiten Gottes und von seiten des Menschen ansehen. Zunächst von seiten Gottes: Gott der Vater ist es, der seinen irdischen Amtsträger, seinen Gesalbten, seinen Sohn, den „Menschensohn“, der gekommen ist, um im Gehorsam gegen den Vater selbst ein Herrscher, ein mit der Majestät Gottes Umkleideter zu sein, Gott also ist es, der ihn auf den schweren bitteren Weg sandte, welcher zum Tode führte. Der Vater hat seinen eingeborenen Sohn nicht geschont, sondern in den Tod gegeben (Jo 3, 16; Röm 8, 32). Die irdischen Richter und Henker sind die Vollzugsorgane eines ewigen göttlichen Planes. Der Vater hat den Sohn zum Sünder, ja zur Sünde für uns alle gemacht, wie Paulus in einer paradoxen Ausdrucksweise an die Korinther schreibt (2 Kor 5, 21). Er ist daher belastet mit dem Fluch der Sünde. Er ist, weil die Sünde die Totengräberin der Menschheit ist, (nicht auf Grund eigener Sünden, sondern auf Grund der Menschheitssünde) ein Todgeweihter. Der Sold der Sünde ist der Tod (Gen 2, 17; 3, 19; Röm 6, 23). In der von der Sünde heraufbeschorenen Todverfallenheit des Menschen wirkt sich die ewige Gerechtigkeit Gottes aus, nach welcher der von Gott, der Quelle des Lebens und der Heiligkeit sich entfernende Mensch nicht leben, sondern nur sterben kann. Die göttliche Gerechtigkeit und Heiligkeit hat sich im Tode Christi in der furchtbarsten Weise geoffenbart. Da hat Gott nicht mehr wie bis dahin an sich gehalten, sondern seine Heiligkeit und Gerechtigkeit ist gewissermaßen mit aller Gewalt über diesen einen Menschen Jesus Christus, in welchem sich die Sünde der ganzen menschlichen Geschichte ansammelte, hereingebrochen. Da hat der Vater ein strenges Gericht an der Welt gehalten, indem er es an diesem Einen abhielt, und so gezeigt, wohin die Gottesferne, die Selbstherrlichkeit, die Empörung gegen die personhafte Liebe und die personhafte Wahrheit den Menschen bringt. Er hat sich darin als den gerechten und heiligen Herrn erwiesen, der dem Sünder seine Sünde nicht gutmütig nachsieht, sondern ihn spüren und schmecken läßt, was er hervorgerufen hat. Zugleich hat er den sündigen Menschen desavouiert als einen, der sich in seiner Empörung übernommen hat, insofern er darin nicht höchste Lebenssteigerung, sondern äußerste Lebenshemmung erreicht hat. So hat sich im Tode Jesu Christi die Heiligkeit und Gerechtigkeit Gottes in herrscherlicher Weise verwirklicht. Wie der sündige Mensch aussieht, wenn Gottes Heiligkeit und Gerechtigkeit sich an ihm durchsetzt, sieht man am gekreuzigten Herrn.

Christus hat dem Stoße der göttlichen Heiligkeit und Gerechtigkeit gesinnungsmäßig standgehalten. Anders als die ersten Menschen, die Sünder, die sich vor Gott zu verbergen versuchten, die vor ihm flohen und sich entschuldigten und ihre Schuld aufeinander abzuschieben begannen (Gen 3, 8—13), hat er im Feuer des göttlichen Gerichtes ausgehalten. Er hat sich dem Gerichtsspruch des Vaters gebeugt, nicht ohne Angst und Furcht, nicht ohne jene Angst, welche jedes Lebewesen vor dem Untergang empfindet. Aber er bewältigte die Angst in dem Worte: Vater, nicht mein Wille geschehe, sondern der Deine (Mt 26, 38f.; Mk 14, 34—36; Lk 22, 42—44). Er hat den Gerichtswillen Gottes in seinen eigenen Willen aufgenommen und ist dem Tode bereiten Herzens entgegengegangen. Er hat sich vom Vater in der äußersten Möglichkeit binden lassen. So hat er den Tod nicht als ein Widerfahrnis erlitten, sondern als eine Tat geleistet. Darin

ist der menschliche Eigenwille und die menschliche Selbstherrlichkeit innerhalb der menschlichen Geschichte überwunden worden.

Für Christi geschichtliche Existenz bedeutete die Bereitschaft, den Stoß der göttlichen Heiligkeit und Gerechtigkeit bis zur äußersten Möglichkeit aufzunehmen, d. h. Gottes herrscherliches Handeln in der letzten innerhalb der Geschichte möglichen Mächtigkeit an sich geschehen zu lassen, die Bereitschaft zum Untergang, zur Preisgabe des irdischen Lebens mit seinen vergänglichen Formen. Zugleich freilich wird an diesem Sterben sichtbar, daß für den vorbehaltlos sich Gottes Gerichtsspruch Beugenden nicht der Untergang das Letzte ist, sondern das Leben. Denn der Tod Christi war, wenngleich er ein radikales Ende war, doch zugleich ein radikaler Anfang, der Anfang nämlich eines neuen, heilen Lebens in voller Sicherheit und Fülle. Das Gericht, das Gott an Jesus Christus abgehalten hat, war zwar das Gericht der strengen Gerechtigkeit, aber zugleich das Gericht der Liebe. Näherhin war es nicht etwa zuerst ein Gericht der Gerechtigkeit und dann in zweiter Linie auch ein Gericht der Liebe. Es war vielmehr von Anfang an ein Gericht der Gerechtigkeit und der Liebe zugleich. Ausdruck nämlich und Offenbarung der Liebe war es, wenn der Vater dieses Gericht der Gerechtigkeit gehalten hat. Denn nur durch den Zusammenbruch der von der Sünde hervorgerufenen vergänglichen Existenzform konnte die unvergängliche geschaffen werden. Auf diese zielte Gottes Absicht von Anfang an. Als er seinen Sohn in den Tod hineinschickte und dieser den Tod annahm, war das Ziel Gottes nicht der Tod, sondern die Auferstehung, das volle, das verklärte Leben. Dahin gab es aber keinen anderen Weg als den Tod. Daß der Tod diese verwandlerische Macht haben und daß die Verwandlung nur durch den Tod hindurch geschehen sollte, das war das Geheimnis, in welchem Gerechtigkeit und Liebe sich auf das innigste durchdringen, so sehr, daß man nicht mehr sagen kann: Hier beginnt die Gerechtigkeit, hier beginnt die Liebe, sondern alles ist Gerechtigkeit und Liebe in einem, gerechte Liebe und liebende Gerechtigkeit, heilschaffendes Gericht und richtende Rettung.

Wenn Gottes Herrschaft innerhalb der menschlichen Geschichte ausgerichtet wird, so ist dies ein heilschaffender, ein rettungbringender Vorgang. Der auf die Wahrheit und Liebe, auf Gott hingebundene Mensch kann ein heiles, ein menschenwürdiges, ein sinnvolles, wesensgemäßes Leben nur gewinnen, wenn er von der Liebe und Wahrheit erfüllt ist, wenn er sich von diesen Mächten als seinen Herrinnen, wenn er sich also von Gott als seinem Herrn beherrschen und führen läßt.

2. Die Förderung der durch Christus aufgerichteten Gottesherrschaft durch das Gottesvolk

Was Christus geleistet hat, hat Tragweite für die ganze menschliche Geschichte. Es ist von allgeschichtlicher, ja allkosmischer Kraft. Daran teilzunehmen ist jeder berufen. In der Teilnahme am Leben und am Werke Christi gewinnt der Mensch das Heil. Denn in der Teilnahme am Tode und an der Auferstehung Jesu nimmt der Mensch am Königtum Gottes teil. Christus hat also einen Anfang gesetzt, der sich weiter entfalten soll, indem die von ihm aufgerichtete Herrschaft Gottes im Laufe der Geschichte alle Menschen erfassen soll. So hat sein Tun einen Prozeß

ausgelöst, der erst am Ende der menschlichen Geschichte zur Ruhe kommen wird, in jener Stunde nämlich, in welcher Christus das, was er begonnen hat, selbst zur letzten Vollendung führen wird.

Christus hat es nicht dem Zufall überlassen, ob das durch seinen Tod vollzogene Geschehen und die dadurch geschaffene Gottesherrschaft sich innerhalb der menschlichen Geschichte im ganzen und im einzelnen Menschen auswirkt. Er hat vielmehr eine Gemeinschaft von gottangehörigen Menschen gestiftet, das neutestamentliche „Gottesvolk“³⁾, die Kirche, welche die von ihm durch sein Sterben und seine Auferstehung gegründete Gottesherrschaft innerhalb der Geschichte zur Auswirkung bringen soll. Das Volk Gottes hat den Auftrag und die Ermächtigung, das Königtum Gottes, das Königtum der Wahrheit und der Liebe, in der Welt voranzubringen. Letztlich ist es der Vater im Himmel selbst, der seine eigene Herrschaft durch das von Christus gestiftete Gottesvolk als durch sein irdisches Werkzeug fördert. Jeder Angehörige dieser Gemeinschaft ist dafür verantwortlich, daß er sich von Gott als Werkzeug für die Förderung der Gottesherrschaft gebrauchen läßt. Dem Königtum Gottes zu dienen, ist die wichtigste und letzte Aufgabe eines jeden zu diesem Volke Gehörenden.

Die Aufnahme in das mit einer so weittragenden Aufgabe betraute Volk geschieht durch die Taufe. In der Taufe nimmt der Mensch teil am Tode und an der Auferstehung Christi selbst (Röm 6,1—11)⁴⁾. Da empfängt die selbstherrliche Existenz des Menschen einen Todesstoß. Zugleich wird die unvergängliche Existenzweise, die Christus in der Auferstehung gewonnen hat, keimhaft hergestellt. Wer im Empfang dieses Sakramentes sich in den Bannkreis des Todes und der Auferstehung Christi stellt, wer also den sakramentalen Todesstoß zu empfangen bereit ist, gerät damit unter das Königtum Gottes. In den übrigen sakramentalen Zeichen wird die Teilnahme am Tode Christi in immer neuen Weisen und mit stets wachsender Mächtigkeit weitergeführt und so Gottes Herrschaft immer intensiver verwirklicht. Wer derart selbst unter dem Königtum Gottes steht, ist zugleich ermächtigt und verpflichtet, durch sein Wort und durch sein Tun sich als einen Gott Angehörigen zu bewähren und so das Königtum Gottes in seinem Lebenskreis auszubreiten. Wenngleich hierfür jeder zum Gottesvolk Gehörende verantwortlich ist, so haben doch manche Glieder eine besonders qualifizierte Befähigung und Verantwortlichkeit.

Die Kirche erfüllt diese Aufgabe bis zu jener Stunde, in welcher der Herr wieder kommt und seinem Werke die letzte Gestalt gibt. In allem, was das Volk Gottes tut, schaut es dieser kommenden Stunde entgegen. Es hat seine Aufgabe zu erfüllen in der Zwischenzeit, die sich von der Auferstehung bis zur zweiten Ankunft Christi erstreckt. Es ist also eine Aufgabe, die mit der vergehenden Welt selbst vergeht, eine endzeitliche Aufgabe. Bis es aber soweit ist, ist die Förderung der Gottesherrschaft das Wichtigste, was innerhalb der Geschichte geleistet werden kann und geleistet werden muß. Was immer die Kirche tut, dient der Erfüllung dieser Aufgabe. Indem die Kirche Gottes Herrschaft fördert, schafft sie das Heil.

³⁾ In welchem Verhältnis die Begriffe „Volk Gottes“ und „mystischer Leib Christi“ zueinander stehen, soll in der neuen Auflage des Bandes III meiner Dogmatik näher gezeigt werden. Wenn dabei ähnlich wie in diesem Aufsatz der Begriff des „Gottesvolkes“ zum Leitmotiv gemacht wird, weil er der anschaulichste, unmittelbar dem Verständnis zugänglich, der in Schrift und Liturgie am häufigsten verwendete ist, so wird doch der Charakter dieses Volkes dadurch bestimmt, daß es der mystische Leib Christi ist. Jam vero ad definiendam describandamque hanc veracem Christi Ecclesiam—quae sancta, catholica, apostolica Romana Ecclesia est — nihil nobilius, nihil praestantius, nihil denique divinius invenitur sententia illa, qua eadem nuncupatur „mysticum Jesu Christi Corpus“; quae quidem sententia ex iis effluit ac veluti efflorescit, quae et in Sacris Litteris et in sanctorum Patrum scriptis crebro proponuntur (Enc. Mystici Corporis Christi Pius XII., Ausgabe Herder, p. 18. Die von S. Tromp besorgte Edition bringt sehr aufschlußreiche systematische und historische Anmerkungen). Vgl. vorerst E. Eichmann—Kl. Mörsdorf, *Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici*, 6. Aufl. (Paderborn, 1940) 20.—28. In Kürze wird das Werk J. Eger, *Salus gentium. Eine patristische Studie zur Volkstheologie des Ambrosius von Mailand* (Diss. München, 1947) erscheinen, in dem gezeigt wird, daß in der Väterzeit für die Erklärung der Kirche mit Vorzug der Begriff des Volkes Gottes verwendet wurde.

⁴⁾ Hierüber ist in Kürze eine eingehende Untersuchung von R. Schneckenburg zu erwarten.

3. Die Gefährdung der der Kirche obliegenden Aufgabe

Das Gottesvolk wird seiner Verantwortung zunächst gerecht durch sein ganzes Leben, zumeist und am wirksamsten aber durch die Wortverkündigung und durch den Sakramentenvollzug, durch die Bezeugung Christi im Worte und durch die Setzung der von ihm gestifteten Gotteszeichen. In diesem Zusammenhang muß nun auch das im Bußsakrament gesprochene Wort und das in ihm gesetzte Zeichen verstanden werden. Für die Deutung dieses Sachverhalts müssen wir nocheinmal etwas weiter aus-holen.

Wer zur Gemeinschaft des Volkes Gottes gehört, ist der Herrschaft Satans entrissen. In ihm ist das Königtum Gottes aufgerichtet. Er ist Träger des Königtums der Wahrheit und der Liebe. Aber dies stellt keinen fertigen, endgültigen, ein für allemal gesicherten Zustand dar. Auf Grund der durch die Taufe begründeten Gottesherrschaft soll vielmehr der Getaufte in ständig neu vollzogener Entscheidung für Gott sich immer tiefer und kräftiger dem Königtum Gottes unterwerfen, bis Christus selbst in ihm das Königtum der Wahrheit und der Liebe jenseits des Todes vollendet. Die Vertiefung der Herrschaft Gottes bedeutet eine stets voranschreitende Zurückdrängung der Teufelherrschaft aus allen Schichten des menschlichen Selbst. Wenngleich nämlich die Herrschaft des Teufels durch die Taufe im Menschen gebrochen wird, so ist sie doch nicht vernichtet. Der aus seiner Position geworfene Herrscher dieser Welt (Jo 14, 30) versucht vielmehr die ihm verlorengegangene Stellung zurückzugewinnen (Mt 12, 43—45). Er versucht den von seiner Herrschaft Befreiten wieder unter sein Joch zu beugen, unter das Joch der Lüge und des Hasses, der Selbstsucht und der Selbstherrlichkeit. Er findet für sein Bemühen starke Anknüpfungsmöglichkeiten im Menschen selbst, nämlich in der ihm verbliebenen ungeordneten Begierlichkeit (vgl. Denzinger, Enchir. symb. Nr. 792), in der Neigung also, gegen Gott und den Mitmenschen sich selbst, seine Willkür und seine Bequemlichkeit durchzusetzen. So ist die Gottesherrschaft im Herzen des Menschen stets gefährdet, von außen und von innen. Beide Gefährdungen verbinden sich miteinander. Wenn der Getaufte, von den Versuchungen von innen und den Anfechtungen von außen überwunden, versagt, dann geschieht etwas Unheimliches und Folgeschweres. Dann verkehrt sich in einem solchen Menschen der innerste Sinn seiner Existenz, ja der Welt. Er gerät in Widerspruch zur Liebe und Wahrheit, verfällt der Sklaverei des Teufels. Er gerät so auch in Widerspruch zu sich selbst. Er verrät die ihm obliegende Aufgabe, nämlich Gottesherrschaft zu fördern, indem er statt dessen die Herrschaft des Teufels voranbringt.

Er vollbringt den Verrat an der wichtigsten Aufgabe des menschlichen Lebens nicht bloß als einzelner, sondern als Angehöriger des Volkes Gottes. Er wird der allen obliegenden Aufgaben untreu. Er wird daher ein Verräter am Volke Gottes selbst.

Was da preisgegeben wird, ist nicht bloß irgendeine der vielen Aufgaben, welche die Menschheit erfüllen muß, um ein menschenwürdiges Leben zu gewinnen, sondern die Hauptaufgabe, die wichtigste, die grundlegende, ohne deren Erfüllung keine andere recht geleistet werden kann, ohne deren Leistung nichts richtig gedeihen kann.

Ein solcher Verrat hat auch eine verhängnisvolle Auswirkung für die gesamte menschliche Geschichte. Denn da wird an einer Stelle, an welcher durch die Förderung der Gottesherrschaft das menschliche Heil voran gebracht werden sollte, dem Satan eine neue Chance gegeben und so dem Weltzerstörer ein Tor in die Welt geöffnet. Da tut also ein Angehöriger des Volkes Gottes das Gegenteil von dem, wofür er durch Christus umgeschaffen wurde. Er benimmt sich wie ein Heide, der um die wahre Aufgabe des Menschen nicht weiß.

4. Die Verantwortung des Gottesvolkes für ein treulos gewordenes Glied

Bei einem derartigen Vorgang kann das Volk Gottes nicht ruhig zusehen. Es kann das verräterische Treiben eines seiner Glieder nicht gleichgültig hinnehmen, wenn es sich nicht selbst den Vorwurf der Gleichgültigkeit gegenüber seiner Aufgabe von seiten Gottes zuziehen will. Es muß vielmehr eingreifen und den Verräter zur Besinnung bringen (Offb 2, 14—16; Mt 18, 15—18; 1 Kor 5, 9—13; 2 Kor 2, 5—11). Dies kann auf mannigfache Weise geschehen. Eine von ihnen ist das Gebet, in welchem das Volk Gottes zum Vater ruft, daß er selbst das Herz eines solchen Treulosen anrührt und ihn zu seiner Aufgabe zurückführt. Eine andere ist die „brüderliche Zurechtweisung“, die darauf bedacht ist, die Seele des in die Irre gegangenen Bruders zu gewinnen. Wieder eine andere ist die Wortverkündigung, in welcher der Heilige Geist selbst Zeugnis davon ablegt, daß es eine Sünde und ein Gericht gibt, daß also der Mensch Gott verantwortlich ist für sein Tun (Jo 16, 8—11).

Das wirksamste, ja das von Christus selbst vorgesehene und daher unter bestimmten Umständen allein einzusetzende Mittel ist das **B u ß s a k r a m e n t**. Wir können den Vorgang leichter verstehen, wenn wir ihn zunächst nach der altkirchlichen Vollzugsweise deuten, nicht nach der heutigen verkümmerten). Da tritt das Volk Gottes gewissermaßen zu einem treulos gewordenen Gliede hin und erklärt ihm, daß er ein Verräter an der gemeinsamen Aufgabe geworden ist, daß er diese schwer geschädigt habe und daher nicht mehr in die Reihen des Volkes Gottes passe, sondern aus ihm ausscheiden müsse. Das Volk Gottes entläßt ihn aus seiner Lebensgemeinschaft, aus seiner *Communio*. Exkommuniziert ihn. Insbesondere stößt es ihn aus jenem Gemeinschaftsvollzug aus, in welchem sich die Gemeinschaft des Volkes Gottes am deutlichsten offenbart und immer wieder neu konstituiert, aus der eucharistischen Opfer- und Mahlgemeinschaft. Mit einem Verräter kann man sich nicht am gleichen Tische, am Tische Gottes, zum gemeinsamen Opfermahle nieder setzen. Die Ausstoßung wird vom ganzen Gottesvolke vollzogen. Aber die Gemeinschaft kann nur tätig sein durch Einzelglieder. Das Volk Gottes nimmt die Ausstoßung Unwürdiger vor durch die hierfür besonders

⁵⁾ B. Poschmann, *Paenitentia secunda* (Bonn, 1940). Vom gleichen Verfasser wird im Rahmen des fünfbandigen bei Herder erscheinenden Handbuches der Dogmengeschichte demnächst eine zur Zeit im Druck befindliche zusammenfassende Darstellung der Geschichte des Bußsakramentes herauskommen. Als Beispiel für den altkirchlichen Spenderitus des Bußsakramentes sei etwa das aus der Mitte des 3. Jahrhunderts stammende Zeugnis der Didaskalie genannt. Vgl. F. X. Funk, *Didascalia et Constitutio es Apostolorum*, Paderborn, 1906 (lateinisch, deutsch von H. Achelis und J. Flemming in: *Texte und Untersuchungen* 25,2 [1904]). Siehe auch Kl. Mörsdorf, *Der heiligtliche Charakter der sakramentalen Lossprechung*, in: *Trierer Theologische Zeitschrift* 57 (1948) 335/48, S. 338. J. Pascher, *Theologie des Kreuzes* (Münster-München, 1948).

qualifizierten, ja von Christus selbst in Aussicht genommenen Glieder, durch den Bischof bzw. durch den von ihm beauftragten Bußpriester. Das Volk Gottes weiß, daß Christus selbst diese Ordnung aufgestellt hat. Zugleich aber weiß es, daß die von Christus für einen so wichtigen, schweren und verantwortungsvollen Dienst an der Gemeinschaft qualifizierten und aufgestellten Glieder seine eigenen Repräsentanten sind. Am klarsten hat der heilige Augustinus die Überzeugung ausgesprochen, daß die Kirche, das Volk Gottes es ist, welches durch den Bischof handelt').

Der Sinn der Ausstoßung des Sünders aus den Reihen des Volkes Gottes ist nicht seine endgültige Entfernung. Er soll vielmehr in einer möglichst wirksamen Weise zur Besinnung gebracht werden. Es soll ihm klar werden, wie verwerflich, wie verhängnisvoll sein Tun ist. Er soll die Not der Einsamkeit, die Mühsal eines bitteren und harten Lebens, eines Lebens der Buße ertragen und so erfahren und spüren, daß, was er getan hat, nicht harmlos ist und nicht leicht wieder gut gemacht werden kann. Aber zugleich soll er wissen: so ernst die Lage ist, sie ist nicht hoffnungslos. Wenn er sich zur Besinnung rufen läßt, wenn er kein Verhärteter und Verstockter ist, sondern sich von seiner Verweltlichung wendet, wenn er im Ernste und glaubwürdig versichert und beweist, daß er ein anderer geworden ist, wenn er sich also bekehrt und entschlossen ist, ein neues Leben zu führen, d. h. wiederum der allen obliegenden Aufgabe zu dienen, dann wird er in die Lebensgemeinschaft des Volkes Gottes, vor allem in die Eucharistiegemeinschaft zurückgenommen. Auf diese Wiederversöhnung zielt die Ausstoßung von Anfang an. Sie hat ihren Sinn nicht in sich selbst, nicht in der endgültigen Verurteilung, sondern in der Wiederaufnahme, in der Rekonziliation des gewandelten Menschen. Die Rekonziliation geschah in der alten Kirche in mannigfacher Weise, in der Regel aber durch Handauflegung.

In der Ausstoßung und Wiederaufnahme eines Sünders vollzieht die Kirche, das Volk Gottes, einen Hoheitsakt, einen Akt der hoheitlichen Hirtengewalt'). So wird verständlich, daß es zum Vollzug des Bußsakramentes über die Weihegewalt hinaus hoheitlicher Hirtengewalt bedarf und daß daher der eigentliche Spender der Bischof ist und alle anderen Spender einer Ermächtigung durch ihn bedürfen. Wenngleich nämlich das ganze Volk Gottes der Hoheitsträger, der Herrschaftsträger Gottes innerhalb der Welt ist, so ist doch dieser Charakter des ganzen Gottesvolkes in der hoheitlichen Gewalt des Bischofs und zu höchst des Papstes verankert.

In der Tatsache, daß in der alten Vollzugsweise des Bußsakramentes die Ausstoßung und die Wiederaufnahme im Rahmen einer gottesdienstlichen Feier geschah, zeigt sich, in wie hohem Maße in jenen ersten Jahrhunderten die Überzeugung lebendig war, daß das ganze Volk Gottes bei diesem Vorgang beteiligt ist. Zugleich drückt sich darin der Glaube an die Verantwortung aller für jeden einzelnen aus. Alle sind dafür verantwortlich, daß ein verirrter Bruder sich bekehrt. Sie helfen ihm dazu durch ihr Gebet. In der heutigen Spendungsweise des Bußsakramentes treten

9) Fr. Hofmann, *Der Kirchenbegriff des heiligen Augustinus* (München, 1933) 257—275.

7) Für die Charakterisierung der Lossprechung als eines kirchlichen Hoheitsaktes siehe Kl. Mörsdorf, *Der hoheitliche Charakter a.a.O.* Hier ist auch über das Verhältnis von Hirtengewalt und Weihegewalt das Wichtigste gesagt.

Ausstoßung und Wiederaufnahme nicht mehr wie zwei deutlich gesonderte Phasen hervor. Ja, der Akt der Ausstoßung ist kaum noch zu sehen. Die Spendung des Sakramentes fällt fast ganz mit jenem Vorgang zusammen, den man in der alten Kirche die Wiederaufnahme geheißen hat. Völlig fehlt jedoch die Aufgliederung in zwei voneinander verschiedene Akte keineswegs. Zunächst einmal bringt die Spendung des Sakramentes es von selbst mit sich, daß der Sünder sich von der Gemeinschaft absondert, an einen hierfür vorgesehenen Platz hintritt und sich so als ein Sünder und ein der Bekehrung bedürftiger Mensch offenbart. Er tritt aus der Reihe der Eucharistie feiernden Gemeinschaft heraus und kehrt erst nach der ihm gewährten Lossprechung wieder in sie zurück. Der volle Sinn dessen, was sich hier begibt, wird freilich erst deutlich, wenn man die vollentfaltete Gestalt des Sakramentes in der alten Kirche ins Auge faßt.

Einen Überrest aus jener alten Zeit wird man in dem heute noch bestehenden Verbote der Kirche sehen dürfen, daß ein Getaufter, der sich einer schweren Sünde schuldig weiß, nicht schon auf Grund einer vollkommenen Reue bei der Eucharistiefeier kommunizieren dürfe (Codex iur. can. c. 856; siehe Denzinger, Ench. symb. Nr. 880). An sich tilgt zwar die vollkommene Reue die Todsünde, so daß das eucharistische Essen möglich wäre. Wenn die Kirche dennoch vorschreibt, daß der Todsünder normalerweise zuerst das Bußsakrament empfangen müsse und erst auf Grund seines Empfangs wieder das eucharistische Brot zu sich nehmen dürfe, so wird man hiefür einen wichtigen Grund annehmen müssen. Man würde wohl der kirchlichen Bestimmung nicht ganz gerecht, wenn man in ihr nur einen Ausdruck der Sorge sähe, daß sich niemand allzu voreilig der trügerischen Meinung hingebte, seine Reue genüge, und daher einer unwürdigen Kommunion sich schuldig mache. Das kirchliche Gesetz wird vielmehr Ausdruck dafür sein, daß der Todsünder aus der Lebensgemeinschaft des Volkes Gottes durch seine Todsünde ausgeschieden ist und erst durch einen besonderen Akt wieder aufgenommen werden muß und erst nach der Wiederaufnahme am zentralen Tun des Gottesvolkes, an der eucharistischen Feier, in vollem Maße Anteil nehmen darf.

Der altkirchliche Ritus des Bußsakramentes lebt in seiner vollen Gestalt heute noch weiter im Pontificale Romanum⁹⁾. Dieses kennt eine feierliche Vollzugsform des Sakramentes. Da versammelt sich die ganze Gemeinde mit dem Bischof in der Kirche. Über den anwesenden Sünder werden viele Gebete gesprochen. Er wird unter den Gebeten und Tränen der Anwesenden vom Bischof durch den Kirchenraum zur Türe geleitet und vor das Kirchengebäude geführt. Dann kehrt der Bischof allein, während der Sünder draußen bleiben muß, in den Kirchenraum zurück. Die Türe wird geschlossen. Darin symbolisiert sich die Ausstoßung des Sünders in die Einsamkeit. Dieser Ritus wird am Aschermittwoch vollzogen. Am Gründonnerstag erfolgt die Wiederaufnahme in die Lebensgemeinschaft des Gottesvolkes, indem der Sünder wieder in den Kirchenraum eingeführt wird. Wenngleich unbekannt ist, wie oft dieser Ritus praktisch ausgeführt wird, so zeigt er doch, daß im Glaubenssinn der Kirche die altkirchliche Interpretation des Bußsakramentes noch lebendig und gegenwärtig ist.

Man darf zu der Verschiedenheit unserer heutigen von der altkirchlichen Spendungsweise folgendes sagen: In der Entwicklung von der alten Vollzugsweise des Bußsakramentes zur jetzigen ist ein ähnlicher Prozeß wirksam wie in der Entfaltung der übrigen Sakramente. Die altkirchliche Vollzugsweise stellt gewissermaßen die Hochform, unsere heutige die verkümmerte Gestalt dar, ähnlich wie das Pontificalamt des Bischofs in seiner Kathedrale die Hochform, unsere tägliche Stillmesse jedoch die verkümmerte Weise der Eucharistie-Feier darstellt⁹⁾.

⁹⁾ Siehe hierfür die kurzen Hinweise bei Mörsdorf, a.a.O., 341. Eine ausführliche Darstellung und Würdigung wird J. Pascher, *Theologie der Sakramente*, bringen.

⁹⁾ J. A. Jungmann, *Missarum solemnia*, 2. Bd. (Wien, 1948).

5. Ausstoßung und Wiederaufnahme in ihrem Zusammenhang mit dem Tode und der Auferstehung Christi

Nun kommen wir zum entscheidenden Punkt. Die Vorgänge der Ausstoßung und Wiederaufnahme haben eine hintergründige Bedeutung. In ihnen vollzieht sich ein geheimnisvolles Geschehen. Sie sind Zeichen für verborgene Vorgänge, Symbole, welche einen unsichtbaren Prozeß darstellen. In diesen Handlungen des Volkes Gottes ist nämlich verborgenerweise Gott selbst, der Vater im Himmel tätig. Indem das Gottesvolk den Sünder aus seiner Lebensgemeinschaft hinausstößt, offenbart sich, wie Gott über ihn denkt. In dem Ausstoßungswort der Kirche wird laut das Ausstoßungsurteil Gottes. Die Verurteilung durch die Kirche ist Zeichen dafür, daß Gott einen solchen Verräter aus der Gemeinschaft mit sich selbst, aus der göttlichen Lebensgemeinschaft ausschließt, daß der Sünder keinen Anteil hat am Heiligen Geiste. Dieser ist ja Herz und Seele der Kirche¹⁰⁾. Der Heilige Geist ist der personhafte Geist des Gottesvolkes. Wer aus dessen Reihen ausgestoßen ist, hat daher keine Gemeinschaft mit dem Heiligen Geiste. Er ist ein dem Gerichte der Gottesferne, ein der Hölle Verfallener. So tönt durch das kirchliche Wort der Ausstoßung hindurch das Verdammungsurteil Gottes. Der Sünder hört daher in der menschlichen Verurteilung, sofern er diese recht hört, mehr als eine bloße menschliche Verurteilung, er hört vielmehr in ihr die Verurteilung durch Gott selbst. Das Gericht der Kirche bringt zur Erscheinung das Gericht Gottes. Daß im Gerichte der Kirche das Gericht Gottes gegenwärtig und wirksam ist, gibt dem Gerichte der Kirche seine eigentliche unheimliche Tragweite. Was Ignatius von Antiochien gelegentlich¹¹⁾ sagt, daß nämlich der Priester Typus des Vaters ist, gilt in einem entsprechend abgewandelten Sinn im Bereich des Bußsakramentes. Der Bischof bzw. der Bußpriester ist personam dei patris gerens. Im Bischof kommt also Gott der Vater zur Erscheinung. In dem gerichthaltenden Bischof erscheint der gerichthaltende himmlische Vater. Per verbum (iudicium) hominis sonat verbum (iudicium) dei.

Das Verwerfungswort, welches der Vater im Ausstoßungswort der Kirche über den Sünder spricht, ist ein wohlbekanntes, längst gesprochenes, nicht ein neues und unerhörtes Wort, ein Wort, das Gott am Anfang der menschlichen Geschichte sprach und nicht mehr zurückgenommen hat, so daß die ganze menschliche Geschichte unter seiner Gewalt steht und jeder von ihm getroffen wird, der als Sünder lebt (Gen 3, 14—24). Es ist jenes Wort, welches über die sündigen Urmenschen und damit über alle kommenden Geschlechter gesprochen wurde. Es ist das Wort des Todesurteils, welches Gott über Adam fällte, das für alle Menschen gilt und daher auch Christus traf, aber freilich, indem es auch ihn traf, eine Sinnverwandlung erfuhr. Das auch Christus treffende Gerichtsurteil des Vaters also ist es, welches in dem Ausstoßungsurteil des Gottesvolkes laut wird. Von dem Gerichtsurteil, das Christus in den Tod hineinsandte,

¹⁰⁾ Enz. *Mystici Corporis Christi* vom 29. Juni 1943, Ausg. Herder, 59; in der von Tromp besorgten Ausgabe (*Pontificia Univers. Gregoriana. Textus et Documenta*, fasc. 26) historische Erläuterungen. Ferner siehe: S. Tromp, *De Spiritu Sancto anima corporis mystici*. I. Testimonia selecta e Patribus graecis. in: *Pontificia Universitas Gregoriana. Textus et documenta*, fasc. 1, Rom, 1932; 2. Aufl., Rom, 1948. II. Testimonia selecta e Patribus latinis, fasc. 7 (Rom, 1932).

¹¹⁾ Brief an die Trallier, 3; vgl. Brief an die Magnesier, 3. Siehe J. Pascher, *Die Hierarchie in sakramentaler Symbolik*, in: *Episcopus. Studien über das Bischofsamt Kard. Faulhaber dargebr. von der Theologischen Fakultät München* (Rezensbg., 1949) 278—295. Für die Eucharistie ist Symbolik charakteristisch, in welcher der Priester Abbild Christi ist. Siehe hierfür die Enzykliken „*Mystici corporis Christi*“ und „*Mediator Dei*“. Näheres bei Pascher, a. a. ().

wird der Todsünder im Bußsakrament getroffen. Dieses Wort wird gewissermaßen im Hier und Jetzt des Sünders wirksam. Er gerät unter die Gewalt jenes Gerichtswortes. Seine Dynamis verlängert sich aus der Vergangenheit heraus bis zur Gegenwart des bußfertigen Sünders. Damit ist nicht behauptet, daß der Tod Christi selbst in irgendeiner Weise als Gericht gegenwärtig wird, sondern, daß die *K r a f t* des Gerichtes, welches der Vater über Christus hielt, sich über den Sünder ausbreitet¹⁷⁾.

An diesem Vorgang wird deutlich, daß der bußfertige Sünder und der gekreuzigte Christus eine Gemeinschaft bilden, deren Träger von einem einzigen richtenden Wort des Vaters im Himmel (wenn auch in verschiedener Weise) getroffen werden. Ja, weil der Sünder vom gleichen Gerichtswort getroffen wird, von dem Christus einen Stoß empfing, kann man sagen, daß der Sünder im Bußsakrament eine ähnliche Rolle spielt wie Christus am Kreuze. Wenn sich vom Bischof sagen läßt: *est personam patris gerens*, so läßt sich vom Sünder sagen: *est personam Christi gerens*. Im bußfertigen Sünder kommt also der gekreuzigte Christus zur Erscheinung. So sieht, wer einen bußfertigen Sünder sieht, mehr als einen bloßen bereuenden Menschen, er sieht vielmehr, wenn er recht sieht, im Menschen den gekreuzigten Christus aufscheinen.

Die Absicht des göttlichen Gerichtswortes geht ebensowenig wie jene des kirchlichen Gerichtswortes auf endgültige Verdammung, sondern auf das Heil, d. h. darauf, daß die zerstörte Gemeinschaft mit Gott wieder hergestellt wird, indem das Königtum Gottes im Sünder wieder aufgerichtet wird. Das wirksame Zeichen dieser Absicht ist die durch den Bischof vollzogene Wiederaufnahme in die Lebensgemeinschaft des Volkes Gottes. In diesem Akte der Wiederaufnahme vollzieht sich der hintergründige Vorgang der Wiederaufnahme in die Lebensgemeinschaft mit Gott. Wie in der Ausstoßung durch die Kirche verborgenerweise Gott über den Sünder Gericht hält, so schenkt Gott verborgenerweise in der Wiederaufnahme dem Sünder seine Gnade.

Auch der Gnadenspruch Gottes ist ein altes wohlvertrautes Wort. Es ist jenes Wort des Wohlgefallens, welches der Vater zu seinem in den Tod hineinschreitenden und durch den Tod hindurch vor sein Antlitz tretenden Christus gesprochen hat. Dies war ein Wort der Gnade, des Freispruchs und der Annahme. In ihm hat der Vater dem Sohne das neue, das verklärte, das unvergängliche Leben zugesprochen, jene Existenz, die ganz durchherrscht ist von der Wahrheit und von der Liebe, in welcher also das Königtum Gottes vollständig und vollkommen verwirklicht ist. In dem Gnadenspruch der Kirche wird der Gnadenspruch Gottes wirksam. Deshalb ist das Wort der kirchlichen Wiederaufnahme nicht eine leere Dienstleistung, durch welche die Kirche dem Sünder bloß die Erklärung abgibt, daß er ein Wiederbegnadigter sei (Denzinger, Nr. 919). Der kirchliche Gnadenspruch ist vielmehr ein *w i r k s a m e s* Zeichen der göttlichen Begnadigung. Der Sünder gewinnt am Auferstehungsleben Christi durch das in der Rekonziliation hintergründig von Gott selbst gesprochene Gnadenswort von neuem Anteil, wenn er sich dem durch das

¹⁷⁾ Die im Text hinsichtlich des Bußsakramentes vertretene Meinung unterscheidet sich von der Lehre Casels, insofern nur eine dynamische Gegenwart des Todes Christi behauptet wird.

kirchliche Gerichtswort hindurchtönenden göttlichen Gerichtswort beugt und so Gottes Herrschaft wiederum anerkennt.

Der hintergründige Vorgang der Wiederaufnahme in die Gottesgemeinschaft erfährt noch eine besondere Symbolisierung in der Geste der **H a n d a u f l e g u n g**, mit welcher der Sünder ursprünglich wieder in die Reihen des Gottesvolkes zurückgenommen wurde, von der wir in unserem heutigen Ritus noch einen verkümmerten Rest in der bedeutungsvollen Geste der Handausstreckung gegen den Sünder besitzen. Durch die Handauflegung kommt zum Ausdruck, daß der Reumütige wieder in das Volk Gottes zurückgeführt und dadurch jenes Geistes teilhaftig wird, welcher Herz und Seele der Kirche ist, d. h. des Heiligen Geistes. Die Handauflegung versinnbildet, daß der Sünder, indem die Kirche wiederum auf ihn seine Hand legt, von Gott selbst in Beschlag genommen wird, weil er Gott wieder über sich herrschen läßt, und ihm so der Heilige Geist von neuem mitgeteilt wird.

Wie beim Kreuzestode Christi muß man auch hier sagen, daß das **G e r i c h t s w o r t** und der **G n a d e n s p r u c h** einander nicht bloß in einem zeitlichen Verlauf folgen, daß sie vielmehr ineinander **v e r f l o c h t e n** sind. Denn die Begnadigung kann nur erfolgen im Gerichte, d. h. in der Teilnahme am Kreuze, und diese erhält ihren Sinn nur in der Begnadigung. Es ist Gnade, wenn die Teilnahme am Kreuze, wenn also das Gericht von neuem gewährt wird. In der alten Kirche drückte sich das Bewußtsein hiervon aus, wenn man für die Ausstoßung den Ausdruck **paenitentiam dare** gebrauchte. Die Buße ist eine Gnade, welche geschenkt wird. Es gibt ja Sündenvergebung nur durch das Kreuz Christi. Ohne die Teilnahme an diesem schmerzlichen und bitteren Vorgang, ohne den Eintritt in jene Bewegung, in welcher Christus sich sterbend dem Vater unterworfen hat, gibt es keine Versöhnung des Sünders mit Gott. So bedeutet es also eine Gnade, wenn dem Sünder das Kreuz Christi, das Gericht des Vaters im Himmel, zugänglich gemacht wird.

Das Ergebnis, welches wir bisher gewonnen haben, läßt sich so umschreiben: **Das Bußsakrament ist im Zeichen der Ausstoßung aus der kirchlichen Lebensgemeinschaft und der Wiederaufnahme Teilnahme am Gerichte des Todes Christi und an der Gnade seines Auferstehungslebens.** In dieser Teilnahme wird die durch die Sünde abgeworfene Herrschaft Gottes wieder hergestellt und so das Heil von neuem geschenkt.

6. Die Bußgesinnung des Sünders als Teilnahme an der Gesinnung des gekreuzigten Christus

Bisher war nur von dem die Königsherrschaft Gottes im sündigen Menschen wieder begründenden Tun des Volkes Gottes bzw. vom Handeln Gottes selbst die Rede. Wie wir früher sahen, widerspricht es dem Wesen der Gottesherrschaft, daß sie einem Menschen aufgedrängt wird. Sie läßt sich nur dort verwirklichen, wo ein Mensch in freier Entscheidung sich Gott, der Wahrheit und der Liebe, unterwirft. Die Aufrichtung der Gottesherrschaft ist ein Vorgang, in welchem zwei Bewegungen unlöslich ineinandergreifen, eine von oben und eine von unten. Nachdem wir bisher

nur von der Bewegung von oben gesprochen haben, bedarf nunmehr die Bewegung von unten einer Klarstellung. Die heilschaffende Ausstoßung aus der kirchlichen Lebensgemeinschaft und das darin sich vollziehende gnadenspendende Gericht Gottes wird nur an jenem abgehalten, ja kann nur an jenem abgehalten werden, der bereit ist, ein Gericht über sich ergehen zu lassen. Diese Bereitschaft begreift ein zweifaches in sich:

a) Zunächst schließt sie in sich die Einsicht und das Bekenntnis, ein Sünder und darum ein Todeswürdiger zu sein. Angesichts des Kreuzes Christi läßt sich dieses Bewußtsein etwa in dem Satze formulieren: „Ich bin ein Todgeweihter und gehöre an das Kreuz. Ich bin dem Gerichte des Kreuzes verfallen.“ Im Bekenntnis vor dem Bischof bzw. vor dem Bußpriester wird dieses Bewußtsein laut. Das Bekenntnis ist zwar auch die Bekanntgabe der Sünde an den zuständigen kirchlichen Hoheitsträger. Aber das ist nicht sein Hauptsinn. Dieser besteht vielmehr darin, daß sich im Bekenntnis die Reue ausdrückt.

In ihr nimmt der Sünder zurück, was er in der Sünde vollzogen hat: Seine Selbstherrlichkeit und seinen Eigenwillen. In der Sünde wollte er sein Leben autonom gestalten. Er wollte sich von Gott freimachen und erwartete von dieser Freiheit die Größe und die Schönheit, die Seligkeit und den Reichtum des Lebens. Nun bekennt er, daß er in der Gottesferne nicht leben, sondern nur sterben kann, daß die Auflehnung gegen Gott, der Stoß also gegen Gottes Heiligkeit und Wahrheit, gegen seine Liebe und Gerechtigkeit, die er sich in der Sünde vom Leibe zu schaffen versucht, einen solchen Rückstoß hervorruft, daß der davon Getroffene unter seiner Gewalt zusammenbrechen muß. Umgekehrt bekennt der Sünder in der Reue zugleich, daß es wahres Leben nur in der Gemeinschaft mit Gott, in der Unterwerfung unter ihn gibt. Da vernimmt er die Verheißung, daß ihm, der sich müht, an der Gesinnung des gekreuzigten Christus teilzunehmen, Teilnahme an dessen verklärtem Leben geschenkt wird. So ist das Bekenntnis, ein Verlorener zu sein, nicht das Bekenntnis eines Verzweifelten, sondern eines Hoffenden. Denn es ist von der Hoffnung durchdrungen, daß Gott Gnade vor Recht ergehen lassen wird, und zwar um Christi willen, in dem Haupte und durch das Haupt, zu dessen mystischem Leib der Sünder gehört.

Hier wird von neuem verständlich, daß der Sünder, der in Gesinnungsgemeinschaft mit dem gekreuzigten Christus zu treten versucht, ein Bild Christi ist. Christus am Kreuze ist das Urbild des bußfertigen Sünders.

b) Die Bereitschaft, sich dem Gerichte Gottes zu stellen, schließt über das Bekenntnis, ein Todgeweihter zu sein, hinaus auch noch die Übernahme der Buße in sich, jenes bitteren und schmerzlichen Sterbens, dessen Urform in Christus verwirklicht ist. Es wäre eigenartig, wenn der Sünder von seiner Bereitschaft zum Kreuze nichts spüren würde. Er spürt das sakramentale Gericht Gottes eben in der Buße. Um dies zu verstehen, müssen wir die Buße in einem größeren Zusammenhang betrachten. Sie stellt irgendwie eine Fesselung der Bewegungsfreiheit des Sünders dar.

In der Sünde nimmt sich der Mensch eine verkehrte Freiheit heraus. Diese wirkt sich nicht nur am Sünder selbst, sondern auch an der Welt, in der er steht, verhängnisvoll aus. Diese Sünde geschieht ja immer an den Dingen dieser Welt. Die Schädigung, welche der Sünder der Welt, der

Schöpfung des Vaters, dem ihm zur Verwaltung anvertrauten Eigentum Gottes antut, ist eine zweifache: eine unmittelbare und eine mittelbare. Unmittelbar wird durch die Sünde das Eigentum des himmlischen Vaters entstellt, insofern der Sünder frevlerisch in die Ordnungsverhältnisse der Welt eingreift, z. B. im Diebstahl, im Ehebruch. Mittelbar schädigt er die Schöpfung, insofern er durch die Sünde dem Teufel Zugang in die Welt gewährt und so den Weltzerstörer einläßt. Demgemäß begreift auch die Bereitschaft zur Buße den Willen in sich, diese zweifache Verwirrung rückgängig zu machen: Die erste durch den Versuch, die gestörte Ordnung z. B. die Eigentumsverhältnisse wieder herzustellen. Schwieriger ist es, die mittelbare Schädigung der Welt zu heilen. Um dies recht zu verstehen, muß man bedenken, daß der Sünder sich in der Sünde herausnimmt, die Welt so zu behandeln, wie wenn sie sein Eigentum wäre, statt sie als ein ihm zur Verwaltung anvertrautes Gut zu betreuen. Eine solche Verkehrung bedeutet, daß der Sünder sich allzusehr an die Welt hingibt, so nämlich, wie er sich nur an Got hingeben darf. Er läßt sich von der Welt beherrschen, wie er sich nur von Gott beherrschen lassen darf. Er verfällt ihr. Die verkehrte, die willkürliche, die überspitzte Hingabe an die Welt führt also zur Verfallenheit an die Dinge. Deshalb verlangt die Wiederherstellung der rechten Ordnung Distanz des Sünders gegenüber der Welt, die Zurücknahme seiner Weltverfallenheit in der Hingabe an Gott. Das heißt, daß der Sünder in der Buße sich selbst eine gewisse Bindung gegenüber den Dingen dieser Welt auferlegt. Damit er jedoch seine Distanzierung gegenüber der Welt zuverlässig vollbringt und hierbei nicht einer neuen Selbstherrlichkeit verfällt, ist er bereit, nicht selber zu bestimmen, sondern bestimmen zu lassen, in welcher Weise und mit welcher Intensität er seine Weltverfallenheit zurücknehmen soll. Er läßt sich von der Gemeinschaft, d. h. vom Bischof bzw. vom Bußpriester befehlen, wie er sich zu verhalten hat. Er läßt sich durch diesen Befehl in seiner Bewegungsfreiheit binden. Die Auferlegung eines Bußwerkes bedeutet eine Fesselung des Sünders, so daß er sich nicht frei bewegen kann, sondern dies und jenes tun oder lassen muß. Gerade darin wird die Königsherrschaft Gottes von neuem aufgerichtet. Denn durch den Bußauftrag des Bischofs tönt der Bußauftrag Gottes hindurch. In der am Sünder vorgenommenen Bindung durch den Bischof wird der Sünder durch Gott selbst gebunden. Indem er sich in der Bindung durch die Kirche von Gott binden läßt, nimmt er seine Selbstherrlichkeit spürbar und leibhaftig zurück und läßt Gott wiederum leibhaftig über sich herrschen. Die in dem Bußwerk ihm angetane Fesselung ist eine Teilnahme an der Fesselung, die Christus am Kreuze auferlegt wurde. Die Bindung, die der Vater an Christus am Kreuze vornahm, wirkt sich aus in der Bindung, die der Sünder durch das ihm vorgeschriebene Bußwerk erleidet.

Wenn die sakramentalen Bußen Teilnahmen am Kreuze Christi sind, dann können sie ihren Sinn vollkommen nur erfüllen, sofern in ihnen die Bitterkeit des Kreuzes irgendwie sichtbar wird. Derartiges kann man von der heutigen Buße im allgemeinen nicht behaupten. Denn sie besteht im großen Ganzen in einigen dem Sünder vorgeschriebenen Gebeten. Von den Gebetsbußen könnte man eher sagen, daß sie Dispensen von der eigentlichen Buße sind. Wenn man sie als Dispensen charakterisieren darf, dann heißt dies, daß sich die Kirche heute (anders als im Altertum) mit der

Bereitschaft zur Buße begnügt und von der eigentlichen Buße dispensiert. Daß die Kirche eine solche Dispense gewähren kann, wenn eine hinreichende Bußgesinnung vorhanden ist, wird man nicht bestreiten können. Ja, gerade darin, daß sie es tut, offenbart sich ihr Bewußtsein, hierzu legitimiert zu sein. Die Gebetsbußen der heutigen Zeit kann man etwa folgendermaßen interpretieren: Die kirchliche Gemeinschaft erklärt dem Sünder: Wir erkennen deine Bereitschaft, dich binden zu lassen, dir die Fessel des Kreuzes Christi anlegen und Gott über dich herrschen zu lassen, an, und dispensieren dich ob deiner bußfertigen Gesinnung von dem Bußwerke. Zum Zeichen deiner neuen Bereitschaft für Gott sollst du jedoch mit Gott in ein Gespräch eintreten, ihn lobend und preisend.

Indes, wenngleich die Kirche von der eigentlichen Buße befreien kann, so darf man doch fragen, ob nicht eine Reform der Bußwerke dem Sinne des Bußsakramentes eher gerecht zu werden vermag. Eine solche Neubesinnung könnte etwa zu dem Ergebnis führen, daß, je nach der Lebenslage des Sünders, durch Maß oder auch durch volle Abstinenz in manchen Genüssen, im Essen, Trinken, Rauchen oder auch im Reden, durch Opfer an Geld und Zeit, durch bestimmte Taten der alltäglichen Hilfsbereitschaft die Buße wiederum zu einer wirklichen leibhaftigen Teilnahme am Kreuze Christi werden könnte.

7. Der eschatologische Charakter des Bußsakramentes

Das Bußsakrament dient der Wiederaufrichtung der Gottesherrschaft in einem Menschen, der sich gegen Gottes Königtum empört hat. Es leistet diese Aufgabe, insofern es im Zeichen der Ausstoßung und Wiederaufnahme die Kraft des Todes und der Auferstehung Christi gegenwärtig setzt. So wird die Vergangenheit im Bußsakrament wirksam. Ja, die Vergangenheit wird in einem gewissen Sinne im Bußsakrament gegenwärtig, insofern nämlich ihre Dynamis gegenwärtig wird.

Dies ist jedoch nur die eine Seite des Bußsakramentes. Die Kirche setzt das Zeichen des Bußsakramentes, so wie alle übrigen ihr anvertrauten Christuszeichen bis zu der Stunde, in welcher Christus aus seiner Verborgenheit hervortritt und sein Werk vollendet. Wie daher ihr gesamtes Tun eschatologischen Charakter trägt, so hat auch das Bußsakrament eschatologische Bedeutung. Der eschatologische Charakter wird hier in einer bestimmten, gerade diesem Zeichen eigenen Tönung gegeben sein. In der Tat wirkt in das Bußsakrament nicht nur die Vergangenheit, sondern auch die Zukunft herein. Ja, man darf fragen, ob das Hereinragen der Zukunft im Bußsakrament nicht wichtiger ist als die Wirksamkeit der Vergangenheit, wie die zweite Ankunft Christi wichtiger ist als die erste, da ja die erste die Verbürgung, die Verheißung der zweiten Ankunft und diese daher die Hauptsache ist. Was im Tode Christi geschah, ist ein Anfang, der Beginn einer großen Bewegung, die ihr Ende erst findet, wenn der durch sie eingeleitete neue Äon, wenn also der durch sie begründete neue Himmel und die neue Erde als volle Wirklichkeit offenbar werden. Das wird dann geschehen, wenn die im Tode und in der Auferstehung Christi ins Herz getroffene, aber noch nicht vernichtete Teufelherrschaft gänzlich überwunden und die dabei grundgelegte G o t t e s h e r r s c h a f t

vollkommen verwirklicht sein wird. Das schließt in sich die vollkommene Überwindung der Sünde in den Reihen der Gottesgläubigen, die Ausscheidung der Sünde aus der Gott hingegebenen menschlichen Gemeinschaft, das Gericht über alles, was Sünde und Sünder heißt, und die vollkommene Durchsetzung des Königtums der Wahrheit und der Liebe in der hierfür bereiten menschlichen Gemeinschaft nach dem Urbilde Christi. Diese in der Vergangenheit grundgelegte, über die Gegenwart hin sich entfaltende Zukunft also wirkt ebenfalls in das Bußsakrament herein. Ähnlich wie die Vergangenheit wirkt sie herein als Gericht und als volle Begnadigung.

Wenn ein Angehöriger des Gottesvolkes eine Todsünde begeht, also Gottes Königtum abwirft und sich der Herrschaft des Teufels von neuem anheimgibt, reiht er sich in die Schar jener Empörer ein, über welche in jener zukünftigen Stunde am Ende der menschlichen Geschichte ein endgültiges Verwerfungsurteil fällig ist. Er geht daher einer trostlosen Zukunft entgegen. Er sieht, wenn er nur seine eigenen menschlichen Möglichkeiten anschaut, vor sich das Gericht, das ihn zum ewigen Tode verurteilen wird. So öffnet sich vor ihm der Horizont der vollen Sinnlosigkeit, der vollen Verzweiflung. Im Bußsakrament jedoch gewinnt ein solcher Empörer neue Hoffnung für die Zukunft. Denn im Bußsakrament wird das in der Zukunft fällige Gericht schon in der Gegenwart vorausgenommen. Das Gericht wird dem Todsünder nicht geschenkt. Aber es wird schon im Hier und Jetzt vorausgenommen, und zwar als Gericht der Gnade. So hat der Sünder von der Zukunft nichts mehr zu fürchten. Wenn der im Bußsakrament schon im voraus gnadenvoll gerichtete Sünder am Ende vor Gott erscheint, um das letzte Wort über sein Schicksal zu vernehmen, dann wird ihm gesagt werden, daß das infolge seiner Sünde fällige Gericht schon vollzogen ist und daher nicht mehr abgehalten zu werden braucht. Es wird in jener Zukunftsstunde zu den erledigten Problemen gehören. In dem vorweggenommenen Gericht erkennt der Sünder Gott wieder als seinen Herrn an und tritt so von neuem in Gemeinschaft mit ihm, so daß er von dem mit ihm in Gemeinschaft lebenden göttlichen Du nicht einen Spruch der Verdammung, sondern einen solchen der Liebe erwarten darf.

So steht also das Bußsakrament im Schnittpunkt von Vergangenheit und Zukunft. In ihm begegnen sich die entscheidenden Ereignisse der Heilsgeschichte. Vergangenheit und Zukunft ragen in die Gegenwart, in welcher das Sakrament vollzogen wird, jeweils sowohl als Gericht wie auch als Begnadigung herein. Wer dieses Christuszeichen setzt, läßt Vergangenheit und Zukunft im Hier und Jetzt eines menschlichen Lebens wirksam werden, oder vielmehr er dient Gott als Werkzeug für die Gegenwartsetzung der Dynamis von Vergangenheit und Zukunft. Der Spender des Sakramentes dient damit der Wiederaufrichtung der Gottesherrschaft, welche innerhalb der Geschichte durch die Auswirkung des Todes und der Auferstehung Christi vorankommt und ihre letzte Vollendung erfährt, wenn der neue Himmel und die neue Erde anbricht. So ist das Bußsakrament eine Brücke, auf welcher der Segen des Karfreitags und des Ostermorgens in die jeweilige Gegenwart des Büßers gelangt, und zugleich eine wirksame Demonstration des neuen Himmels und der neuen Erde.

8. Das Bußsakrament und die läßliche Sünde.

Das bisher gesagte gilt im eigentlichen Sinne nur von der Todsünde. Denn nur durch sie wird die Herrschaft Gottes abgeworfen. Nur wenn ein Mensch in dieser Weise sich gegen Gott auflehnt, bedarf es normalerweise (nach dem ordentlichen von Christus festgesetzten Heilswege) im strengen Sinne des Einsatzes des Bußsakramentes.

Zugleich aber ist das Bußsakrament auch wirksames Heilmittel gegenüber der läßlichen Sünde. In der Enzyklika *Mystici Corporis Christi* hat Papst Pius XII. die „falschen Anschauungen jener, die behaupten, man dürfe die häufige Beichte der läßlichen Sünden nicht so hoch einschätzen; das allgemeine Sündenbekenntnis, das die Braut Christi Tag für Tag zusammen mit den ihr im Herrn vereinten Kindern durch die Priester am Fuße des Altares ablege, sei ihr vorzuziehen“ entschieden zurückgewiesen. Der Papst fährt fort: „Gewiß können solche Sünden . . . auf mannigfache, höchst lobenswerte Weise gesühnt werden. Aber zum täglich eifrigeren Fortschritt auf dem Wege der Tugend möchten wir angelegentlichst den frommen Brauch der häufigen Beichte empfohlen wissen, der nicht ohne den Antrieb des Heiligen Geistes in der Kirche eingeführt wurde. Wird doch durch ihn die Selbsterkenntnis gefördert, die christliche Demut vertieft, die sittliche Schwäche an der Wurzel gefaßt, die geistige Nachlässigkeit und Lauheit bekämpft, das Gewissen gereinigt, der Wille gestärkt, eine heilsame Seelenleitung ermöglicht und kraft des Sakramentes die Gnade vermehrt. Mögen also diejenigen, welche in den Reihen des jüngeren Klerus die Hochschätzung der häufigen Beichte zu verringern und herabzusetzen suchen, wohl bedenken, daß sie eine Sache betreiben, die dem Geiste Christi fremd und für den mystischen Leib unseres Heilandes ein Unsegen ist“¹³⁾. Bei dieser Bedeutung des Bußsakramentes für die Überwindung auch der läßlichen Sünde, wird man fragen müssen, ob sich der für den Einsatz des Bußsakramentes gegen die Todsünde festgestellte Sinn auch für den Einsatz dieses Sakramentes gegen die läßliche Sünde behaupten läßt. Er besteht in der Tat auch in diesem letzten Fall, freilich nur in einer ähnlichen, vielleicht könnte man sagen: in einer analogen Weise wie im Falle der Todsünde. Auch beim Einsatz des Sakramentes gegen die läßliche Sünde vollzieht sich ein Vorgang, welcher der Ausstoßung des Todsünders aus der Lebensgemeinschaft des Gottesvolkes und seiner Wiederaufnahme ähnlich ist. Da der bloß mit einer läßlichen Sünde belastete Angehörige des Gottesvolkes sich von der Lebensgemeinschaft der Kirche nicht trennt, sondern diese nur lockert, da er seine Hauptaufgabe, das Königtum Gottes in dieser Welt voranzubringen nicht förmlich verraten, sondern nur mit mangelhaftem Eifer betrieben hat, wird ihm beim Empfang des Sakramentes vom Volke Gottes nicht ein Ausstoßungswort zugerufen, sondern nur zu Bewußtsein gebracht, daß er mit zu geringem Eifer zu Werke geht. Dadurch soll er zur Besinnung gebracht und zur Intensivierung seiner Bereitschaft für die ihm obliegende Hauptaufgabe des Lebens angetrieben werden. Demgemäß kann ein solcher Büsser auch nicht im eigentlichen Sinne wieder in die Reihen des Gottesvolkes zurückgeholt werden. Was ihm durch das Sakrament gewährt wird, ist vielmehr eine neue, nämlich eine mächtigere Gliedschaft im Volke Gottes. So finden wir beim Vollzug des Bußsakramentes gegenüber läßlichen Sünden das Geheimnis, welches sich in ihm gegenüber der Todsünde auswirkt, in einer analogen Weise wieder. Hier dient das Sakrament der Festigung und Vertiefung und so dem Vorankommen der Gottesherrschaft.

¹³⁾ Enz. *Mystici Corporis Christi*, Ausg. Herder, 89 f.